PRÜFUNGSARTEN-MIX (§ 3 LBVO)

- In **jedem** Gegenstand: Feststellung der Mitarbeit
- Mündliche und praktische Prüfungen, Tests, Diktate und mündliche Übungen nur, wenn für eine sichere Semester- oder Jahresbeurteilung **unbedingt** erforderlich (§ 3 Abs. 4 LBVO).
- **Daher:** Wenn kein Schularbeitengegenstand, dann grundsätzlich: Mitarbeitsnote gleich Semester- bzw. Jahresnote.
- Schularbeiten dann und nur dann, wenn der Lehrplan sie vorsieht.
- Mündliche (evtl. praktische) Prüfung einmal im Semester auf Schülerwunsch.
- spezielle Verbote in bestimmten Bereichen, z. B.:
  - Tests in Schularbeitengegenständen (AHS) bzw. wenn mehr als eine Schularbeit pro Semester (BMHS)
  - mündliche Prüfungen und Tests in BuS

GLEICHGEWICHTUNGSGEBOT BEI DER ERMITTLUNG DER GESAMTNOTE (§ 3 ABS. 5 IVM § 20 LBVO)

Die verschiedenen Formen der Leistungsfeststellung sind **gleichwertig**. Gewichtungen aufgrund der Prüfungsform sind rechtlich unzulässig!

Kriterien für Gewichtungsunterschiede sind ausschließlich:

- Anzahl
- Stoffumfang
- Schwierigkeitsgrad
- Zeitpunkt, insbesondere in „aufbauenden Fächern“

zentrum fachdidaktik
fdz . geographie . wirtschaft . didaktik

WAS GEHÖRT ZUR „MITARBEITSFESTSTELLUNG“? (§ 4 ABS. 1 LBVO)

„Die Feststellung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht umfasst den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit in den einzelnen Unterrichtsgegenständen und erfasst:

(a) in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen,

(b) Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen,

(c) Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe,

(d) Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten,

(e) Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden.“

„GESAMTBEREICH DER UNTERRICHTSARBEIT“

- Zielsetzung: Gegengewicht zu den punktuellen Prüfungen (vgl. früher: „ständige Beobachtung der Mitarbeit im Unterricht“)
  - → Miniaturausgaben punktueller Prüfungen („Bankfragen“, „Lernzielkontrollen“) sind streng genommen keine unterrichtsbegleitenden Leistungsfeststellungen
- Reichweite: *alle* Leistungen im Unterricht und im Rahmen von Hausübungen, z. B. Leistungen bei Lehrstoffwiederholungen, aktive Mitarbeit bei der Erarbeitung neuen Lehrstoffes, Führung der Übungshefte, Ausfüllen von Texten in Schulbüchern, Rechnungen an der Tafel ...
  - → Feststellung bloß der mündlichen Mitarbeit reicht nicht aus (VwGH vom 9. 3. 1981, Zl. 10/3420/80)
  - → Feststellung bloß der mündlichen Mitarbeit in Verbindung mit Hausübungen reicht nicht aus (BVwG vom 25. 8. 2014, Zl. W128 2010227-1)

„IN DIE UNTERRICHTSARBEIT EINGEBUNDENE LEISTUNGEN“

„Mitarbeit im Unterricht“ gibt es nur, solange Unterricht stattfindet. Die Mitarbeitsfeststellung ist eine Form der Unterrichtsgestaltung. Es wird (vorrangig) gelehrt und gelernt und zugleich (nebenbei) Leistung festgestellt.

- Leistungsfeststellung von der Unterrichtsarbeit abgetrennt, ritualisiert und primär oder ausschließlich zu Prüfungszwecken durchgeführt → „besondere Form der LF“ (§§ 5 bis 10 LBVO)
- Leistungsfeststellung Nebeneffekt von an sich auf Lehren und Lernen zielenden Aktivitäten im Unterricht → Mitarbeitsfeststellung (§ 4 LBVO). Beispiele:
  - S löst eine Lernaufgabe
  - S ergänzt Lehrervortrag durch Kurzreferat
  - S berichtet über Antworten in einem von ihm geführten Experteninterview
  - S gestaltet eine Informationswand zu einem Thema
  - S fasst das Wesentliche der Unterrichtseinheit zusammen
  - S stellt sinnvolle Wiederholungsfragen zusammen

(2) Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(3) Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(4) Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

(5) Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

(6) Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 5) erfüllt.

DIE BEURTEILUNGSSTUFEN (1/2)

	Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes, Durchführung der Aufgaben	Eigenständigkeit (eigener geistiger Standpunkt)	Selbstständige Anwendung auch auf neuartige Aufgaben
1	in **weit über das Wesentliche hinaus**gehendem Ausmaß	**deutlich** (wo dies möglich ist)	ohne Anleitung (wo dies möglich ist)
2	in **über das Wesentliche hinaus**gehendem Ausmaß	**merklich** (wo dies möglich ist)	bei entsprechender Anleitung (wo dies möglich ist)
3	in den **wesentlichen** Bereichen **zur Gänze**	Mängel in der Durchführung werden durch merkliche Ansätze ausgeglichen	
4	in den **wesentlichen** Bereichen **überwiegend**		
5	nicht einmal in den wesentlichen Bereichen überwiegend		

DIE BEURTEILUNGSSTUFEN (§ 14 LBVO 1974)

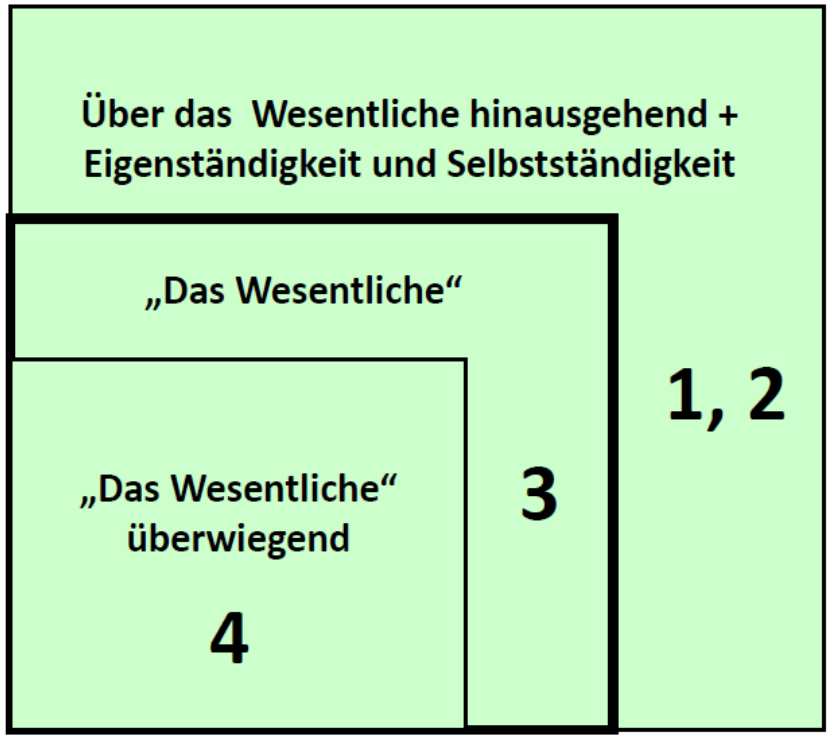

Beachte: Ein (sehr) guter Schüler kann nicht bloß **mehr** als ein befriedigender, sondern er kann **Zusätzliches**.

- + Verbindung einer curricularen/inhaltlichen Logik (Kern vs. Kür) mit einer Steigerungslogik (reproduktiv vs. produktiv)
- + Noten enthalten ein inhaltliches Versprechen an den Adressaten
- + Kern nicht gegen Kür verrechenbar → Fokus auf das Wesentliche und Unverhandelbare
- + ABER: Der wesentliche Kern ist derzeit inhaltlich nicht definiert!

IMPULSE DURCH § 14 LBVO

- § 14 LBVO definiert die Beurteilungsstufen inhaltlich, nicht mathematisch.
- Schülerinnen und Schüler sollten Noten mit Kompetenzprofilen verbinden, nicht mit „Punkten“ und dem Taschenrechner.
- Lehrkräfte müssen in der Lage sein, den Kern ihres Faches zu bestimmen. Sie sollten Dritten gegenüber (insbesondere: weiterführende Schulen, Arbeitsmarkt) die Frage beantworten können, was sie inhaltlich versprechen, wenn sie einen Schüler positiv beurteilen.
- Schülerinnen und Schüler sollten lernen, dass es in einem Fach „lässliche Sünden“ einerseits, „Kardinalfehler“ andererseits gibt. Daher brauchen die wesentlichen Lehrziele ein „rotes Mascherl“.
- **Kernfragen**: Was sind die „wesentlichen Bereiche“? Was bedeutet es, die Anforderungen in diesen wesentlichen Bereichen „überwiegend zu erfüllen“?

WARUM KANN MAN NOTEN RECHTSKONFORM NICHT ERRECHNEN?

- Systeme, die Noten an Fehlerzahl- oder Punktespannweiten binden, machen Leistungen gleichnamig, die gemäß § 14 LBVO nicht gleichnamig sind (wesentlich|über das Wesentliche hinaus; enger vs. weiter Transfer; Nachvollzug|Eigenständigkeit).
- Nicht jede Leistungsfeststellung misst alle für die Notenvergabe maßgeblichen Leistungsbereiche und -komponenten.
- 4 plus 2 muss keine 3 ergeben, wenn die beiden Teilnoten sich auf unterschiedliche Inhaltsbereiche beziehen.
- Rechenschemata scheitern an den Gewichtungskriterien der LBVO: Stoffumfang (§ 3 Abs. 5), Schwierigkeitsgrad (§ 3 Abs. 5) und Prüfungszeitpunkt/zuletzt erreichter Leistungsstand (§ 20).

„NICHT-KOMPENSIERBARKEIT“ IN § 14 LBVO 1974?

Note	S erfüllt die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben
Sehr gut	in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß
Gut	in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß
Befriedigend	in den wesentlichen Bereichen zur Gänze
Genügend	in den wesentlichen Bereichen überwiegend

Eindeutig:

→ keine Kompensierbarkeit „wesentlicher Bereiche“ durch andere Bereiche

→ keine „50 %“-Marke ableitbar

Offen:

Muss ein gerade noch positiver Schüler

- die Anforderungen in allen „wesentlichen Bereichen“ je einzeln überwiegend erfüllen („Nicht-Kompensierbarkeit“) oder
- die Mehrzahl der Anforderungen in den „wesentlichen Bereichen“ erfüllen („Kompensierbarkeit“)

KOMPETENZRASTER IN DEN LBVO-SPUREN

			wesentliche Anforderungen (Grundanforderungen)		*erweiterte Anforderungen*	
			überwiegend erfüllt („Mindest-anforderungen“)	*voll erfüllt*	*überwiegend erfüllt*	*voll erfüllt*
Bereich I	1	*Kompetenz A*				
	2	*Kompetenz B*				
	3	*Kompetenz C*				
Bereich II	4	*Kompetenz D*				
	5	*Kompetenz E*				
	6	*Kompetenz F*				
Bereich III	7	*Kompetenz G*				
	8	*Kompetenz H*				
	9	*Kompetenz I*				

KOMPETENZPROFIL UND NOTE

Kompetenzprofil

	Grund-anforderungen		über die GA hinausgehend	
Kompetenzen	überw	voll	überw	voll
<Kompetenz 1>	✓			
<Kompetenz 2>		✓		✓
<Kompetenz 3>			✓	
...				
	✓			
		✓		

Note
am Ende des Beurteilungszeitraums

LBVO

Notendefinitionen (Konversionsregeln)

Kritik an Kompetenzrastern

- **Kompetenzbegriff** unklar.
- kein valides **Kompetenzmodell** für GGP
- keine validen **Kompetenzraster** *(Wer hat die „Kompetenzraster-Entwicklungskompetenz“?)*
- Kompetenzraster **interpretiert und reduziert Lehrplan** (Was nicht im Raster vorkommt ist nicht beurteilungsrelevant: aktuelle Themen und Projekte etc.)
- **Entwertung des Lehrplans** (Ausrichtung des Unterrichts auf Kompetenzraster)
- **Ziele der förderlichen Leistungsbewertung** (Stern) gefährdet
- **„Hakerlgeiern“** ersetzt **„Notengeiern“** (keine grundlegend neue Lernkultur, adaptierte Lernbulimie?)

LBVO neu

- Dokumentation von Leistungen in „Kompetenzrastern“
  - Unterrichtsbegleitende Dokumentation (> Sokrates)
  - Keine Mitarbeitsnote mehr (Fleiß, Anstrengung, Aufzeigen etc.)
  - Keine Noten auf Tests.
- Adaption der Testkonstruktion und Bewertung
  - Aufgaben, die Wesentliches dokumentieren (Grundanforderungen)
  - Aufgaben, die Selbstständigkeit dokumentieren (erweiterte Anforderungen)
- Keine Kompensation zwischen Kompetenzbereichen des Lehrplans
  - Alle Kompetenzbereiche müssen positiv sein (Wesentliches/Grundanforderungen überwiegend erfüllt)